Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „PV-Anlage Lehmgrube“

Zwischen

der Gemeinde Drehnow/Drjenow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Erich Lehmann

der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiluk
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn René Sonke

-Gemeinden-

und

dem Amt Peitz/Picnjo
vertreten durch die amtierende Amtsdirektorin Frau Kerstin Lichtblau
Schulstraße 6, 03185 Peitz

-Amt-

ENTWURF 05.02.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) schließen die Gemeinden Drehnow und Turnow-Preilack im Amt Peitz folgende Vereinbarung dem Ziel, einen gemeinsamen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „PV-Anlage Lehmgrube“ aufzustellen.

§ 1 Vertragszweck und -grundlage

(1) Es ist beabsichtigt, einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Bereich westlich und nördlich des Betriebsgeländes der Verdie GmbH in Turnow auf dem Gemeindegebiet Drehnow aufzustellen. Ziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage.

(2) Von der Planung betroffen sind Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Drehnow und Flurstücke in der Gemarkung Turnow, Flur 6.

(3) Vorhabenträger ist, die Lehmgrube GmbH & Co.KG, vertreten durch das Projektunternehmen solar-konzept aus Hamburg.

(4) Die Vereinbarung regelt die projektgebundene Zusammenarbeit im Rahmen der Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans.

§ 2 Koordination

(1) Die Koordination zur Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans wird durch das Amt wahrgenommen.

(2) Das Amt gewährleistet die gemeindeübergreifende politische Abstimmung und bereitet notwendige Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans vor.

(3) Das Amt bereitet die erforderlichen Besprechungen vor, lädt ein und ist für die Erstellung und den Versand der Protokolle verantwortlich. Es kann dies auch an ein beauftragtes Planungsbüro delegieren.

(4) Das Amt ist federführend und Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben. Es übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- die Regelung des Informationsaustausches zwischen den Vertragspartnern,
- die Überwachung der Projektdurchführung sowie
- die Zusammenstellung der Verfahrensakte zum Gesamtvorhaben.

(5) Der Beschluss für die Billigung der Entwürfe, für ihre öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeindevertretungen gefasst, ebenso alle erforderlichen Beschlüsse im Planverfahren.

(6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Planverfahrens davon unberührt bleiben.

§ 3 Auftragsvergaben

(1) Mit der Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen.
Die Vergabe und Finanzierung der Planungsleistung wird auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrags vom 00.00.2024 auf den Vorhabenträger, der Lehmgrube GmbH & Co.KG übertragen.

§ 4 Haftungsausschluss

Eine Haftung der Gemeinden für etwaige Aufwendungen der Vertragsparteien, die diese im Hinblick auf den Vollzug dieser Vereinbarung tätigen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Zustandekommen, Dauer sowie Kündigung der Kooperationsvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird mit den Unterschriften der Unterschriftsberechtigten aller Vertragsparteien wirksam.

(2) Diese Vereinbarung endet, wenn der Vertragszweck, die Aufstellung des gemeinsamen Bebauungsplans mit dessen Rechtskraft realisiert ist.

(3) Eine Änderung oder Kündigung dieser Vereinbarung aus den Gründen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung dieser Schriftformabrede bedarf gleichfalls der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

ENTWURF 05.02.2024

Peitz, den ...

Gemeinde Drehnow	Gemeinde Turnow-Preilack	Amt Peitz
.....	.....	.....
Erich Lehmann	René Sonke	Kerstin Lichtblau
Bürgermeister	Bürgermeister	amt. Amtsdirektorin

Anlage: Lageplan

Anlage
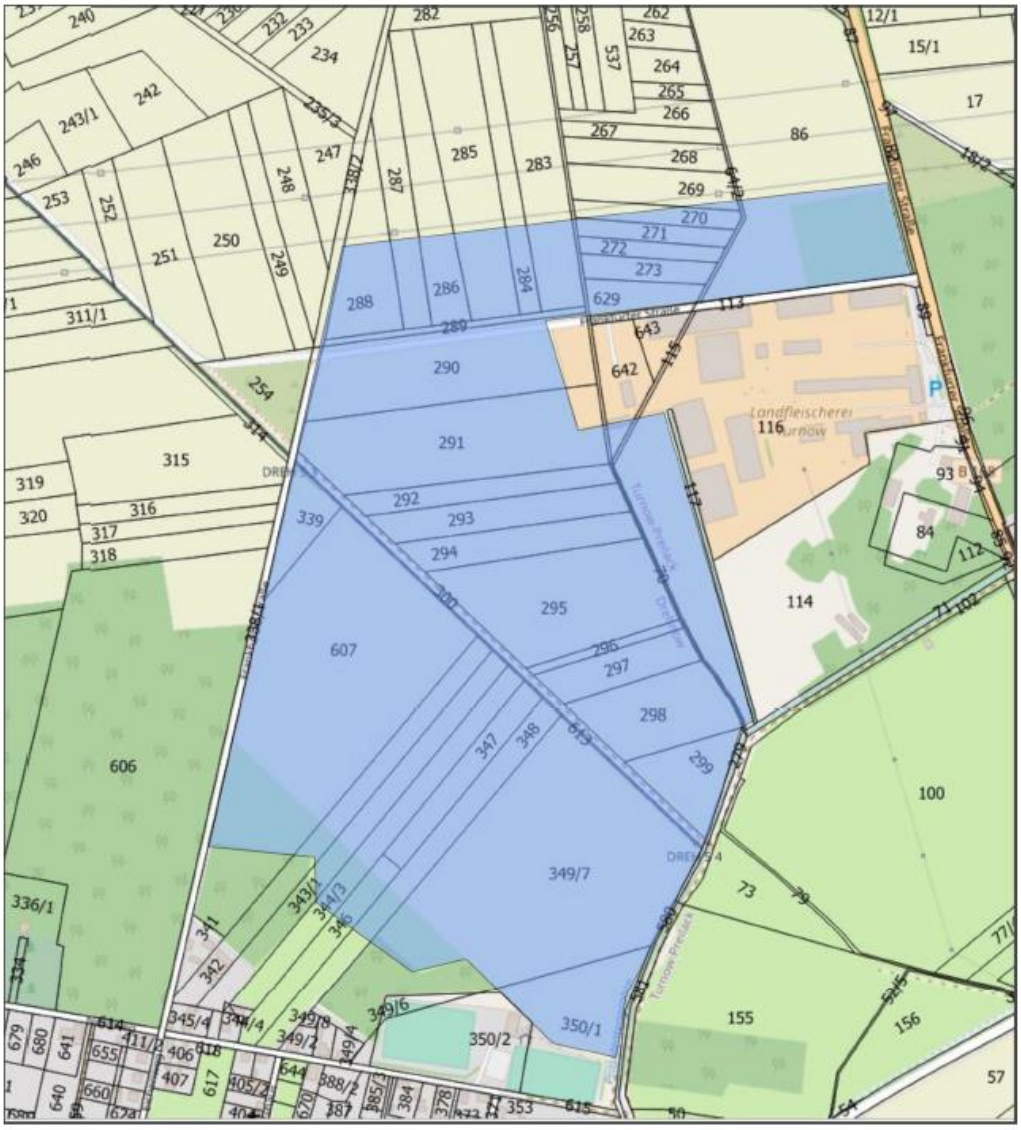
Geltungsbereich